



Bezirksregierung Arnberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324, 2306 od. 2839 Fax.: 02931/82-46177

Regionalratssitzung am:	16.06.2005	Vorlage:	28/02/05
Vorberatung in:	PK..... <input checked="" type="checkbox"/>	SK..... <input type="checkbox"/>	VK..... <input type="checkbox"/>
TOP: 15	1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil (Dortmund / Kreis Unna / Hamm) im Bereich der Stadt Hamm und der Gemeinde Bönen - Umwidmung von allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich in Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB Hamm / Bönen) und Darstellung einer sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straße - Aufstellungsbeschluss		
Berichterstatlerin:	Abteilungsdirektorin Geiß-Netthöfel		
Bearbeiter:	Regierungsbaudirektor Lintzen		

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat nimmt den Bericht über das Erarbeitungsverfahren zur 1. Änderung des GEP, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – im Bereich der Stadt Hamm und der Gemeinde Bönen zur Kenntnis
2. Die Bedenken der Landwirtschaftskammer (LWK), der LÖBF und der Naturschutzverbände (NSV) gegen die geplante Darstellung des Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) werden zurückgewiesen.
3. Die 1. Änderung des GEP, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil im Bereich der Stadt Hamm und der Gemeinde Bönen wird entsprechend der [Anlage 1](#) beschlossen.
4. Der Regionalrat bekräftigt seinen Beschluss zu dem LEP-VI-Standort "Hamm-Welver", der wegen bestehender ökologischer Restriktionen als LEP-VI-Standort nicht mehr für geeignet gehalten wird. Gleichzeitig wiederholt er den Verzicht, den Bereich als regionalbedeutsamen Zukunftsstandort vorzuschlagen. Er bittet die Landesregierung, diesen LEP-VI-Standort aufzugeben.

Begründung:

1. Bisheriges Verfahren

Am 14. Juli 2004 hat der Regionalrat beschlossen, das Erarbeitungsverfahren für die 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – (Dortmund/ Kreis Unna/Hamm) im Bereich der Stadt Hamm und der Gemeinde Bönen – Umwidmung von allgemeinem Freiraum und Agrarbereich in GIB und Darstellung einer sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straße – einzuleiten. Bezüglich der weiteren Angaben zu Anlass und Inhalt der Änderung wird auf die Vorlage [29/02/04](#) verwiesen.

2. Ergebnis der Erörterung

Innerhalb der 3-monatigen Beteiligungsfrist wurden von den 88 Beteiligten insgesamt 21 Bedenken und Anregungen vorgebracht. Davon waren 13 Hinweise, die sich ausschließlich mit Belangen beschäftigen, die im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung bzw. der weiteren Verfahren zu behandeln sind. Die Bedenken und Anregungen wurden gemäß § 15 Abs. 2 Landesplanungsgesetz am 28.04.2005 erörtert. Ziel der Erörterung war es, einen Ausgleich der Meinungen zu erzielen (s. [Anlage 2](#)).

Grundlage der Erörterung bildete hierbei die Ausgangslage, dass die vorhandenen Flächenreserven in der Region Stadt Dortmund/ Kreis Unna/ Stadt Hamm für Logistik nicht mehr zur Bedarfsdeckung ausreichen, so dass die planerische Absicherung von zusätzlichen Gewerbeflächen für Logistik im Bereich der Stadt Hamm und der Gemeinde Bönen notwendig wird.

2.1 Ausgeräumte Bedenken und Anregungen

Bis auf die unter 2.2 genannten Beteiligten bestand mit allen anderen Beteiligten Einvernehmen über die Darstellung des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) Hamm/Bönen.

2.2 Bedenken und Anregungen, zu denen kein Meinungsausgleich erzielt werden konnte

Die gegen die Inanspruchnahme von Freiraum vorgebrachten Bedenken und Anregungen des Direktors der Landwirtschaftskammer (LWK), der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) und des Landesbüros der Naturschutzverbände (NSV) konnten nicht ausgeräumt werden. Ein Ausgleich der Meinungen konnte nicht erzielt werden.

2.2.1 Bedenken der LWK

Die LWK hält die Bedenken gegen die Inanspruchnahme von Freiraum wegen des Verlustes größerer landwirtschaftlicher Nutzflächen und deren negativer Effekte für die betroffenen Betriebe aufrecht. Zunächst sollten nach ihrer Meinung über Alternativen, wie z.B. alte Industriebrachen, nachgedacht werden. Unter Bezugnahme auf die im Arbeitspapier des Rates für Nachhaltige Entwicklung "Mehr Wert für die Fläche: Das Ziel-30-ha für die Nachhaltigkeit bei der Entwicklung von Stadt und Land" vom 15.06.2004 dürfe die landwirtschaftliche Bodennutzung nicht weiter wie bisher als "Flächenlieferant" für siedlungsstrukturelle Nutzungen angesehen werden.

2.2.2 Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde

Obwohl im Neuaufstellungsverfahren des GEP, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund, westlicher Teil zur Darstellung des GIB Hamm/Bönen mit der LWK Einvernehmen erzielt wurde, wurden nunmehr zum gleichen Sachverhalt Bedenken geäußert und in der Erörterung aufrechterhalten.

Im Rahmen der Inanspruchnahme von Freiraum durch Besiedlung ist eine Betroffenheit der Landwirtschaft – bis auf wenige Ausnahmen – immer gegeben. Auf der Ebene der Regionalplanung werden die Gesichtspunkte behandelt, wie die nachteiligen Folgen der Agrarstruktur minimiert werden können. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt sodann in den nachfolgenden Bauleitplan- und Fachverfahren, in denen möglichst frühzeitig zu prüfen ist, ob bodenordnerische Maßnahmen in Betracht kommen (s. auch Erörterungsergebnis zu Obere Flurbereinigungsbehörde – 0003).

Eine weitgehende Ausklammerung der landwirtschaftlichen Flächen aus der siedlungsstrukturellen Entwicklung würde zwar der Zielrichtung des oben genannten Arbeitspapiers entsprechen, würde aber den sich ändernden gesellschaftlichen Ansprüchen an den Raum nicht gerecht werden können.

Das dem GEP, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund, westlicher Teil, zugrunde liegende Flächenkonzept beinhaltet zur Stärkung der Region und zur Schonung des Freiraumes u.a. auch zwei regionale Schwerpunktstandorte sowohl im Westen als auch im Osten dieses Teilabschnittes. Sie stellen Konzentrationspunkte für innovatives Transportgewerbe, Lagerung und Distribution sowie transportintensives Gewerbe dar. Sie profitieren nicht nur von ihrer Lage im Ballungskern und in der Ballungsrandzone, sondern auch von ihrer unmittelbaren Nähe zur Autobahn A 2 bzw. zum Achsenkreuz der Autobahnen

A 1, A 2 und A 44 sowie zu den vorhandenen Gleisanlagen. Bereits im o.g. GEP-Verfahren wurde die Frage alter Industriebrachen als Alternative eingehend geprüft und im Hinblick auf das erforderliche Standortprofil für Logistik mit einem klaren Nein beantwortet.

2.2.3 Bedenken der LÖBF

Die LÖBF hält ihre grundsätzlichen Bedenken gegen die Inanspruchnahme von Freiraum in diesem Bereich aufrecht. Dieser Standort sei Teil einer noch intakten bäuerlichen Kulturlandschaft, die ihre Prägung und vielfältige Gliederung durch den überwiegenden Ackerbau sowie Kleinstrukturen, wie Waldflächen, Bäche und Gräben, Hochstauden, Gehölze und Grünland habe. Durch die Darstellung eines weiteren GIB werde die A 2 überschritten und damit ein noch unbelasteter Landschaftsteil betroffen.

Außerdem weist die LÖBF im Erörterungstermin darauf hin, dass eine Inanspruchnahme von Freiraum nur bei unabdingbar notwendigem Bedarf erfolgen könne.

2.2.4 Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde

Die dem GEP, Teilabschnitt DO/ UN/ HAM zugrunde liegende regionalplanerische Flächenkonzeption beinhaltet unter Berücksichtigung der besonderen Entwicklungschancen dieser Region u.a. auch Gewerbestandorte für spezielle gewerbliche Nutzungsarten, wie z.B. Logistik. Eine tragende Säule dieses GEP ist die Entwicklung zweier regionaler Schwerpunktstandorte für die Ansiedlung von Logistik. Diese Standorte wurden im Rahmen des Steuerungskreises Logistikflächen im Jahre 2000 mit Blick auf den zunehmenden Wettbewerb zwischen den Regionen beraten. Für die Region "östliches Ruhrgebiet" wurde auf der Basis der Landesinitiative "Logistik NRW" ein Bedarf von mehreren hundert Hektar ermittelt.

Die beiden regionalen Schwerpunktstandorte (Ellinghausen in Dortmund und Bönen/Hamm an der A 2) sollen vorrangig die regionalen Bedarfe für Betriebe der Logistikbranche aufnehmen (s. hierzu auch Ziel 10 Abs. 2 und Ziel 11 des GEP).

Die Bedarfsgrößen für Logistik sind nicht in der Tabelle 2 "GIB-Bilanzen" des GEP, die die kommunalen Bedarfe des Plangebietes beinhaltet, enthalten. Die Bedarfsermittlung für Logistik hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der bestehenden Unternehmen und deren Weiterentwicklungsabsichten sowie der Nachfrage von Neuansiedlungen ein Gesamtbedarf für die beiden Logistikscherpunkte von ca. 250 ha, der mit ca. 100 ha am Standort Dortmund-Ellinghausen und mit ca. 150 ha im Bereich Hamm/Bönen aufgeteilt werden soll, besteht. Davon befinden sich im Bereich dieser Änderung ca. 110 ha

GIB. Die zügige Inanspruchnahme der verfügbaren Logistikflächen zeigt, dass ein weiterer Bedarf an Logistikflächen gegeben ist.

Da der Flächenbedarf für diese spezielle Nutzung in der genannten Größenordnung unabdingbar gegeben ist, ist die Bezirksplanungsbehörde der Auffassung, dass die Voraussetzungen für eine Freirauminanspruchnahme zur Umsetzung dieser speziellen Nutzung gegeben ist.

2.2.5 Bedenken der NSV

Die NSV weisen darauf hin, dass der geplante GIB "Weetfeld" nicht in der Bedarfsberechnung zur Neuaufstellung des GEP enthalten ist. Ein Bedarf sei auch nicht begründbar; damit verstoße die Planungsabsicht gegen Ziel B.III.1.23 LEP.

Allerdings sei auch die LEP-VI-Fläche in Hamm-Uentrop nicht in der Bedarfsberechnung enthalten. Der Verzicht auf die LEP-VI-Fläche könne deshalb keinen Einfluss auf die Bedarfsberechnung haben. Außerdem sei im Rahmen der 1. Änderung des GEP der Vorschlag, die LEP-VI-Fläche aufzugeben, ohnehin nicht weiter verfolgt worden.

Außerdem sei nicht erkennbar, wie das Ziel B.III.1.24 LEP, wonach die Inanspruchnahme von Freiraum nur dann zulässig sei, wenn eine gleichwertige Fläche dem Freiraum wieder zugeführt wird, erfüllt werden kann.

Ferner sei nicht erkennbar, dass die Anforderungen des Ziels B.III.1.25 LEP an einen flächensparenden und umweltschonenden Umgang mit der in Anspruch genommenen Fläche erfüllt werden können. Auch fänden sich keinerlei Aussagen zu einem adäquaten Ausgleich.

Die NSV haben Bedenken gegen die Inanspruchnahme eines noch intakten Freiraumbereiches nördlich der A 2. Die Darstellung des GIB stehe im Widerspruch zu den §§ 24 Abs. 2 und 20 LEPro (neuer Siedlungsansatz, bandartige Siedlungsentwicklung).

2.2.6 Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde

Nach den Zielen des LEP ist eine Freirauminanspruchnahme keineswegs nur dann zulässig, wenn eine gleichwertige Fläche dem Freiraum wieder zugeführt wird (Ziel B.III.1.24). Vielmehr darf nach Ziel B.III.1.23 Freiraum in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist; dies ist dann der Fall, wenn Flächenbedarf für siedlungsräumliche Nutzungen nicht innerhalb des Siedlungsraumes gedeckt werden kann oder wenn der regionalplanerisch dargestellte Siedlungsraum nicht ausreicht.

Die Bezirksregierung ist der Meinung, dass im vorliegenden Fall die Voraussetzungen des Ziels B.III.1.23 erfüllt sind. Der regionale Logistikbedarf ist in der Tabelle 2 nicht enthalten. Diese Tabelle weist die GIB-Bilanzen der Kommunen aus. Die Bedarfskomponente "Logistik" ist dabei grundsätzlich nicht in Ansatz gebracht worden. Wie sich aus Ziel 10 und den zugehörigen Erläuterungen (insbesondere Absatz 2) ergibt, enthält der GEP über dieses gemeindliche Flächenangebot hinausgehende Gewerbestandorte für spezielle Nutzungsarten, z.B. die Logistikstandorte Dortmund-Eillinghausen und Hamm/Bönen. Zur Abdeckung dieses speziellen Logistikbedarfs reicht der ausgewiesene Siedlungsraum für den Planungszeitraum des GEP bei weitem nicht aus. Ferner können die besonderen Standortanforderungen der Logistikbranche im dargestellten Siedlungsraum nicht erfüllt werden.

Die Anwendung des Zieles B.III.1.24 kommt also in diesem Verfahren nicht in Betracht, da die Voraussetzungen des Zieles B.III.1.23 vorliegen. Die Bezirksregierung hat im Übrigen die LEP-VI-Fläche Hamm/Welver niemals als Tauschfläche im Sinne von Ziel B.III.1.24 verstanden, zumal LEP-VI-Flächen – wie die NSV zutreffend anmerken – ohnehin nicht in die Flächenbilanzierung der GIB einbezogen werden.

Bereits seiner Sitzung am 27.03.2003 hat der Regionalrat mit seinem Beschluss zur Verringerung der LEP-VI-Flächen im Regierungsbezirk Arnsberg deutlich gemacht, dass er den Standort Hamm/Welver wegen ökologischer Restriktionen als LEP-Standort nicht mehr für geeignet hält. In seiner Sitzung am 14.07.2004 hat der Regionalrat außerdem beschlossen, auf den Bereich Hamm/Welver auch als regionalbedeutsamen Zukunftsstandort zu verzichten. Er sollte diesen Beschluss ebenso bekräftigen wie die Bitte an die Landesplanungsbehörde, den LEP-VI-Standort aufzugeben.

Die Anforderungen des Ziels B.III.1.25 des LEP an einen flächensparenden und umweltschonenden Umgang mit der in Anspruch genommenen Fläche sind im Ziel 1 Abs. 2 des GEP bereits generell aufgegriffen worden. Sie müssen im Rahmen der Bauleitplanung umgesetzt werden. Auch die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen können erst im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung festgelegt werden.

Eine weitere Entwicklungsmöglichkeit des GIB "Am Mersch" südlich der A 2 über die Darstellung im gültigen GEP hinaus ist eng begrenzt und in dem erforderlichen Umfang nicht möglich. Einer Entwicklung nach Süden stünden insbesondere Raumkonflikte mit der angrenzenden Wohnbebauung Altenböge entgegen. Einer Fortsetzung der Entwicklung der gewerblich/industriellen Nutzung nach Osten steht der in Nord-Süd-Richtung verlaufende regionale Grünzug entgegen, der als Ausgleichsraum eine heraus

ragende Bedeutung hat und eine bandartige siedlungsräumliche Entwicklung und damit eine Verknüpfung mit dem GIB Rhynern verhindert.

Der neue GIB auf der Nordseite der A 2 erfährt seine äußere Erschließung über die gleiche BAB-Anschlussstelle Bönen wie der vorhandene GIB und über eine Verlängerung der vorhandenen Erschließungsstraßen des GIB "Am Mersch"; der Schienenanschluss ist aufgrund der vorhandenen Infrastruktur herstellbar. Die vorhandene Erschließungsinfrastruktur und deren Fortsetzung einschließlich der Autobahn wird insoweit als verbindendes Element betrachtet und stellt somit eine folgerichtige Weiterentwicklung dieses regional bedeutsamen Gewerbe- und Industriestandortes dar, der in seiner Gesamtheit nicht als bandartig, sondern als Konzentration zu bezeichnen ist.

3. Gesamtbeurteilung durch die Bezirksplanungsbehörde

Unter Berücksichtigung der Gesamtsituation gelangt die Bezirksplanungsbehörde zu folgender Beurteilung:

Die geplante Siedlungsentwicklung wird für unbedingt erforderlich gehalten, um der Notwendigkeit zur Schaffung ausreichender gewerblicher Bauflächen, insbesondere für Logistik zeitnah Rechnung zu tragen.

Bereits im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des GEP, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund, westlicher Teil ist aufgrund intensiv durchgeführter Untersuchungen festgestellt worden, dass die Ausweisung von geeigneten Industrie- und Gewerbeflächen, insbesondere für Logistik – außer im Bereich Ellinghausen - an anderer Stelle nicht möglich ist. Wie oben bereits dargelegt, ist der Bedarf gegeben und eine Inanspruchnahme von Freiraum gerechtfertigt.

Durch die Neudarstellung des GIB nördlich der A 2 werden die besonderen Entwicklungschancen der Region an diesem Standort genutzt, insbesondere für die Ansiedlung von Betrieben der Logistikbranche. Hierdurch wird die Entwicklung zu einem regionalen Schwerpunktstandort mit Anschluss an die A2 ermöglicht, der durch den neuen GIB in besonderer Weise als Konzentrationspunkt für innovatives Transportgewerbe gestärkt werden kann. Als regional besonders bedeutsamer Gewerbe- und Industriestandort im Osten dieses Teilabschnittes ist er im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen der Stadt Hamm und der Gemeinde Bönen auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen zu entwickeln.

Einerseits wird nicht verkannt, dass mit der Inanspruchnahme des Freiraumes im Bereich Hamm/ Bönen ein Funktionsverlust des Freiraumes verbunden ist. Da aber davon

ausgegangen werden kann, dass die nachteiligen Folgen für die Agrarstruktur minimiert werden können und die Freihaltung des Nord-Süd gerichteten Regionalen Grünzuges gesichert bleibt, wird dieser Verlust geringer eingeschätzt. Auf Grund der naturräumlichen Rahmenbedingungen ist die Entwicklung eines GIB in diesem Bereich landesplanerisch vertretbar.

Andererseits ist die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Flächenangebotes zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Logistikbranche zur Strukturverbesserung für die gesamte Region von erheblicher Bedeutung.

Im Rahmen der Abwägung wird daher der geordneten Siedlungsentwicklung zur Entwicklung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches im Bereich Hamm/Bönen an der A2 der Vorrang gegenüber Freiraumbelangen eingeräumt.

Das Erarbeitungsverfahren führt daher insgesamt zu dem Ergebnis, dass der Gebietsentwicklungsplan zu ändern ist.

4. Beschlussvorschlag

1. Die Bedenken der LWK, der LÖBF und der NSV gegen die geplante Darstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches werden zurückgewiesen.
2. Die erste Änderung des Gebietsentwicklungsplanes Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund, westlicher Teil wird entsprechend der [Anlage 1](#) beschlossen (Aufstellungsbeschluss).
3. Der Beschluss zu dem LEP-VI-Standort "Hamm-Welver", der wegen bestehender ökologischer Restriktionen als LEP-VI-Standort nicht mehr geeignet ist, wird bekräftigt. Der Verzicht, den Bereich als regionalbedeutsamen Zukunftsstandort vorzuschlagen, wird wiederholt. Die Landesregierung wird gebeten, diesen LEP-VI-Standort aufzugeben.

5. Weiteres Verfahren

Nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Regionalrat wird die erste Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund, westlicher Teil, der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

**1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Oberbereich
Dortmund, westlicher Teil im Bereich der Stadt Hamm und der Gemeinde Bönen**

Umwandlung von allgemeinem Freiraum und Agrarbereich in Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen – GIB „Hamm-Bönen“ – und Darstellung einer sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straße.

Aufgestellt durch den Beschluss des Regionalrates des Regierungsbezirks Arnsberg
am 16. Juni 2005

Die zeichnerische Darstellung entspricht dem Beschluss des Regionalrates zur
Einleitung des Erarbeitungsverfahrens vom 01. Juli 2004 (vergl. [Vorlage Nr. 29/02/04](#)).

Bezirksregierung BR Ar

Erstellungsdatum: 13.05.2005 07:59

Synopse zum GEP-Verfahren 90200001

Erstellungsdatum: **30.03.2005 13:30**
Druckdatum: **19.05.2005 14:37**
Dateiname: **Dokument1**
Erstellt von: **Nutzer**

Verfahrensauswahl

Behörde: **BR Ar** Teilabschnitt: **DORTM W** Fortschreibung: **DORTM W** Änderung: **1. Änderung**

GEP-Verfahren: **90200001**

Filterkriterien

Optionen

Fristüberwachung	Synopseninhalt	Konfliktpartner
	Deckblatt	
	Synopse	

Spaltenauswahl

Anregungen und Bedenken, Erörterungsergebnisse

Sortierkriterien

Beteiligter (aufsteigend)

Synopse zum GEP-Verfahren 90200001

Anregungen und Bedenken	Erörterungsergebnisse
<p>Beteiligter: 254004 Bezirksregierung Münster -Obere Flurbereinigungsbehörde- Anregung: 0001</p>	
<p>0001 Von der Umwidmung sind ausweislich der Regionalratsvorlage 29/02/04 110 ha Fläche, ohne die Flächen für die Straßenverbindung zwischen B 61 n und L 667, die derzeit landwirtschaftlich genutzt werden, unmittelbar erfasst. Im Planungsraum befinden sich landwirtschaftliche Betriebe, zu deren einzelbetrieblicher Betroffenheit hier keine Aussagen gemacht werden können. Durch die Planung werden landwirtschaftliche Flächen in erheblichem Umfang in Anspruch genommen. Hinzu kommt der Flächenbedarf für die aus der Planung resultierenden Kompensationsverpflichtungen für Eingriffe in Natur und Landschaft. Die Regionalratsvorlage enthält hierzu keine Angaben. Die Durchschneidung von Wirtschaftsflächen führt zu agrarstrukturellen Mängeln aufgrund unwirtschaftlicher Grundstücksgrößen und -formen sowie der Abtrennung von Hofstellen und Bewirtschaftungsflächen. Es werden vorhandene Wegeverbindungen durchschnitten bzw. wird durch die Kreuzung von Wirtschaftswegen und der geplanten Straßenverbindung das Verkehrsgefährdungspotenzial erhöht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanverfahren im Sinne einer möglichst flächensparenden Inanspruchnahme zu berücksichtigen.</p> <p>Im Übrigen s.Ergebnis zu Pkt. 3)</p> <p>Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 254004 Bezirksregierung Münster -Obere Flurbereinigungsbehörde- Anregung: 0002</p>	
<p>0002 Im Planungsraum sind kleinere Gewässer vorhanden. Aus der Vorlage 29/02/04 geht nicht hervor, welche Regelungen zur Ableitung des Niederschlagswassers aus den zusätzlich versiegelten Flächen des Planungsraumes und der Straßenverbindung getroffen werden sollen. Auch hier ist eine weitere zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen zu erwarten bzw. sind bei der Nutzung vorhandener Gewässer zur Ableitung des Niederschlagswassers Bewirtschaftungsschwernisse</p>	<p>Der Hinweis wird an die Kommunen weitergegeben. Er ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Einvernehmen</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90200001

Anregungen und Bedenken	Erörterungsergebnisse
<p>aufgrund erhöhter Überschwemmungsgefahr, Schmutzeintrag etc. zu besorgen.</p>	
<p>Beteiligter: 254004 Bezirksregierung Münster -Obere Flurbereinigungsbehörde- Anregung: 0003</p>	
<p>0003 Der GIB Hamm/Bönen hat nach den vorstehend dargelegten Sachverhalten erhebliche Auswirkungen zu Lasten der Agrarstruktur. Es werden daher aus Sicht der Agrarstruktur und der Landeskultur Bedenken erhoben. In die landesplanerische Abwägung sollte daher einbezogen werden, wie die nachteiligen Folgen für diese Belange minimiert werden könnten. Ein Hinweis/Verweis auf bodenordnerische Maßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz zur Vermeidung oder Minderung von Nachteilen für die Agrarstruktur und Landeskultur dürfte eine Abwägungsentscheidung zu Gunsten des GIB Hamm/Bönen überzeugender erscheinen lassen.</p>	<p>Im Interesse der Minimierung der nachteiligen Folgen der Agrarstruktur soll im Rahmen der nachfolgenden Planung möglichst frühzeitig geprüft werden, ob bodenordnerische Maßnahmen in Betracht kommen.</p> <p>Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 254004 Bezirksregierung Münster -Obere Flurbereinigungsbehörde- Anregung: 0004</p>	
<p>0004 Ferner wird an dieser Stelle angeregt, die Kompensationsverpflichtungen u.a. im Bereich der Sesekeaeue zu verwirklichen. Dieser Bereich der Stadt Bönen ist im Masterplan ELP 2010 (z.Z. noch in der abschließenden Abstimmung) enthalten. Die Sesekeaeue soll danach umgestaltet und ökologisch optimiert werden. Darüber hinaus sollten die Kompensationsverpflichtungen generell durch die Aufwertung bereits vorhandener ökologischer Strukturen verwirklicht werden. Hierdurch und durch den Verzicht auf die GIB-Ausweisung am Standort Hamm-Welver kann der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen entgegengewirkt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird an die nachfolgende Planungsebene weitergegeben.</p> <p>Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 200005 Emschergenossenschaft/ Lippeverband Anregung: 0001</p>	
<p>0001 Hinweise</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die nachfolgende</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90200001

Anregungen und Bedenken	Erörterungsergebnisse
<p>Das anfallende Schmutzwasser kann durch Anschluss an bestehende bzw. neu zu verlegende Kanalisation abgeführt und in der vorhandenen Kläranlage Bönen gereinigt werden.</p> <p>Unter Hinweis auf § 51a LWG ist hinsichtlich der Entwässerung des Planungsgebietes der Abfluss des Regenwassers von Dachflächen und Hofflächen durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. durch Versickerung oder Rückhaltung zu verhindern, zu vermindern oder merklich zu verlangsamen. Für Fußwege und Parkplätze ist durchlässiges Material zu verwenden. Quellen, Bachläufe und Dränungen von Freiflächen dürfen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.</p>	<p>Planungsebene weitergegeben.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen die Stadt Hamm, die Gemeinde Bönen und der Kreis Unna darauf hin, dass bereits ein wasserwirtschaftlicher Rahmenplan vorliegt, der mit dem Lippeverband abgestimmt ist.</p> <p>Einvernehmen mit allen Anwesenden</p>
<p>Beteiligter: 120400 Oberbürgermeister der Stadt Hamm Anregung: 0001</p>	
<p>0001</p> <p>Die Stadt Hamm begrüßt das von der Bezirksregierung Arnsberg eingeleitete Erarbeitungsverfahren zur 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil (Dortmund/Kreis Unna/ Hamm) im Bereich der Stadt Hamm und der Gemeinde Bönen - Umwidmung von Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich in Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB Hamm/Bönen) und Darstellung einer sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straße.</p> <p>Damit wird der gemeinsamen Zielsetzung und den gemeinsamen Bemühungen entsprochen, die Flächen in Verlängerung des bestehenden Industriegebietes "Am Mersch" bis zum Teufelsbach und nördlich der Autobahn A 2 im Bereich Weetfeld als interkommunales Industriegebiet mit hochwertigen Logistikflächen zu entwickeln.</p> <p>Die Darstellung eines GIB und der "sonstigen regionalplanerischen Straße" zwischen der B 63 n und der L 667 sowie die textlichen Darstellungen zum interkommunalen Industriegebiet Hamm/Bönen sind im Rahmen der Neuaufstellung des GEP eingehend erörtert worden. Die Stadt Hamm hat ihre Belange im Rahmen dieses Erörterungstermins ausreichend geltend gemacht. Diese Darstellungen sind deshalb unverändert in die 1. Änderung zu übernehmen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Einvernehmen</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90200001

Beteiligter: 120400 Oberbürgermeister der Stadt Hamm Anregung: 0002	
0002	wie zu 0001
<p><u>Stellungnahme zu der Entlassung des Bereiches "Hamm-Welver" aus der LEP VI-Bindung und Verzicht auf die Umsetzung als regional bedeutsamer Zukunftsstandort</u></p> <p>Der geltende Landesentwicklungsplan VI (LEP VI) aus dem Jahre 1978 stellt eine etwa 225 ha große Fläche Hamm/Welver (davon 120 ha auf Hammer Stadtgebiet) als "Gebiet für flächenintensive Großvorhaben dar. Der LEP VI dient der Festlegung von Gebieten für flächenintensive Großvorhaben, die für die Wirtschaftsstruktur des Landes Nordrhein-Westfalen von besonderer Bedeutung sind. Im Rahmen einer Änderung des LEPVI (4. Änderung) wurden die Schwellenwerte für die Ansiedlung für Betriebe mit einem Flächenbedarf von 250 ha auf 80 ha gesenkt.</p> <p>Zu dem 4. Änderungsverfahren des LEP VI hat die Stadt Hamm ihre Zustimmung erklärt (Ratsbeschluss vom 14.09.1993, Vorlage Nr. 7251). In der Begründung der Beschlussvorlage wurde aber darauf hingewiesen, dass die Nutzung der LEP VI-Fläche Hamm/Welver sehr problembehaftet und mit der damaligen Einstellung zu Freiraum und Naturschutz kaum vereinbar sei, da ca. 2/3 der Fläche mit Mischwald bestanden und ca. 1/3 landwirtschaftliche Nutzfläche sei.</p> <p>Im Jahre 2001 beschloss das Land Nordrhein-Westfalen, die Gewerbeflächenpolitik stärker regional auszurichten und an die Anforderungen des europäischen und nationalen Standortwettbewerbes anzupassen. Dazu gehört, die interkommunale Flächenpolitik weiter aufzuwerten und auf eine dreistufige Flächenstrategie mit kommunal-örtlichen, interkommunal-regionalen und landesweiten Flächenangeboten umzustellen.</p> <p>In diesem Zusammenhang beschloss das Land, alle dreizehn LEP VI-Flächen zu untersuchen und sie auf vier bis fünf Flächen in Nordrhein-Westfalen zu reduzieren. Diese LEP VI-Flächen sollen nach Bewertung der jeweiligen Standortfaktoren im Lichte der heutigen Anforderungsprofile und einer realitätsnahen Einschätzung der möglichen Nachfrage vor allem in Hinsicht auf eine Verbesserung ihrer Verfügbarkeit entwickelt (Landesplanungsbericht der Landesplanungsbehörde November 2001) werden.</p> <p>Auf der Grundlage dieser Zielsetzung sollte ein Vorschlag für die LEP VI-</p>	

Synopse zum GEP-Verfahren 90200001

Flächen und für regionalbedeutsame Zukunftsflächen in Abstimmung mit den betroffenen Regionen und Kommunen erarbeitet werden. Darüber hinaus war auch zu untersuchen, ob bisher im LEP VI dargestellte Flächen aus dem Plan herausgenommen und als Freiraum dargestellt werden sollen. In der Sitzung des Regionalrates am 05.12.02 wurde ein erster Sachstandsbericht mit einem Ausblick auf die künftige Entwicklung gegeben.

In der Sitzung am 27.03.03 gab der Regionalrat eine Stellungnahme zur Verringerung der Auswahl von LEP VI-Flächen im Regierungsbezirk Arnsberg ab. Danach sollte der Standort Werl als einziger Standort im LEP VI beibehalten werden. Hamm-Welver wurde wegen der ökologischen Restriktionen als LEP-Standort und als regional bedeutsamer Zukunftsstandort nicht als geeignet bewertet.

Auf Grundlage einer Studie des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ILS), die in der Bewertung den Standort ebenfalls aus ökologischen Gründen kritisch sieht, aber aufgrund der hervorragenden Lagegunst mit einer trimodalen Anbindung keine völlige Aufgabe der Flächen vorschlägt, wurde in der Sitzung des Regionalrates am 27.03.03 (TOP 6) der Beschluss gefasst, dass der "Standort Hamm/ Welver" wegen ökologischer Restriktionen als LEP-Standort nicht geeignet ist. Die Bezirksplanungsbehörde wurde jedoch beauftragt, für den Raum Hamm/Welver einen regionalen Zukunftsstandort unter Einbeziehung des LEP-Standortes zu suchen. Falls dieser Standort hierfür nicht in Betracht kommt, soll die heutige LEP VI-Fläche als Freiraum gewidmet werden.

In der Sitzung des Regionalrates am 27.03.03 wurde weiter beschlossen, dass die Zustimmung des Regionalrates zur Entlassung u.a. des Standortes Hamm/Welver aus der LEP VI-Bindung voraussetzt, eine im Sinne der Planungssicherheit zu treffende Übergangsregelung zu treffen. Die LEP-Bindung soll danach so lange gelten, bis eine Standortsicherung im GEP erfolgt ist. Der Regionalrat bittet die Bezirksplanungsbehörde auch für die anderen Regionen des Regierungsbezirks ein Suchverfahren auch regionalbedeutsamer Zukunftsstandorte vorzunehmen.

In der Gesamteinschätzung ist die Fläche des geplanten Industriegebietes Hamm/Bönen in Hinsicht auf die Qualität von Natur und Landschaft und den Freiraumschutz und in Hinsicht auf die Erschließungsmöglichkeit und die Gewerbeflächenentwicklung deutlich besser zu beurteilen als die LEP VI-Fläche Hamm/Welver. Die bisherigen Beschlüsse des Regionalrates legen das Land auf ein parallel zur Aufhebung bestimmter LEP VI-Standorte durchgeführtes Suchverfahren zur Ermittlung anderer regionalbedeutsamer Zukunftsstandorte fest. Mit der regionalplanerischen Darstellung des

Synopse zum GEP-Verfahren 90200001

<p>interkommunalen Industriegebietes Hamm/Bönen im GEP würden die Anstrengungen um die Entwicklung eines neuen regionalen Zukunftstandortes für Logistikbetriebe im Sinne der Zielsetzungen der "Logistikinitiative östliches Ruhrgebiet" unterstützt. Die Aufgabe des LEP VI- Standortes Hamm/Welver und die Entwicklung des regionalen Industriegebietes Hamm/Bönen ist aus diesem Grund auch in einem Zusammenhang zu sehen. Voraussetzung für eine Zustimmung des Regionalrates zur Aufgabe der LEP VI Fläche soll daher die Aufnahme der GEP-Fläche Hamm/Bönen in den GEP sein. Bei dem Verfahren zur Aufgabe dieser Fläche im LEP VI wird die Stadt Hamm im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hierauf hinweisen.</p>	
<p>Beteiligter: 140003 Industrie- und Handelskammer zu Dortmund Anregung: 0001</p>	
<p>0001 Grund/Anlass der vorliegenden 1. Änderung des GEP Dortmund/Unna/Hamm ist, dass ein dringend benötigter GIB - dessen Bedarf im eigentlichen Aufstellungsverfahren unstrittig war - im Rahmen der Genehmigung von den zuständigen Landesministerien nicht akzeptiert wurde. Durch das vorliegende Verfahren soll nunmehr erneut dieser dringend benötigte GIB Hamm-Bönen landesplanerisch gesichert werden. Bereits im Aufstellungsverfahren zum GEP hat sich die Industrie- und Handelskammer zu Dortmund für das Gesamtkonzept zur Förderung der Logistikwirtschaft - welches dem Entwurf des GEP zu Grunde lag - ausgesprochen. Die IHK zu Dortmund unterstützt die Ausweisung eines interkommunalen Industriegebietes als Erweiterung des bestehenden Standortes "Am Mersch" in der Gemeinde Bönen ausdrücklich. Die IHK zu Dortmund bedauert, dass diese Verzögerung im Verfahren eingetreten ist. Ebenso kritisch wird die Verknüpfung dieses Planungsschrittes mit der Aufgabe des Standortes "Hamm-Welver" gesehen. Die Kammer stimmt Ihrer Ansicht zu, dass eine vordringliche Entwicklung am Standort Bönen/Hamm erfolgen muss. Da aber wirtschaftliche Entwicklungen und ihre Auswirkungen auf Standorte und Flächen nur schwer voraussehbar sind, ist eine Aufgabe potentieller Flächen ein Schritt, der erfahrungsgemäß später nicht rücknehmbar ist. Wer will heute den Bedarf in 15 bis 20 Jahren vorhersagen. Unter diesem Gesichtspunkt sollten mögliche GIB im Plan verbleiben bzw. ihre Umsetzung an Rahmenbedingungen geknüpft werden.</p>	<p>Die Ausführungen zum Standort Hamm-Welver sind nicht als Bedenken zu verstehen. Einvernehmen</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90200001

<p>Beteiligter: 110000 Regionalverband Ruhr Anregung: 0001</p>	
<p>0001 Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes ist im GEP für die Wirtschaft sowohl auf kommunaler als auch auf regionaler Ebene ein ausreichendes und qualitativ hochwertiges Angebot an Flächen vorzuhalten. Gleichzeitig stellt die Landesinitiative "Logistik NRW" fest, dass die vorhandenen Flächenreserven für Logistikstandorte in der Region Stadt Dortmund / Kreis Unna/ Stadt Hamm nicht mehr dem aktuellen Bedarf entsprechen. Daher wird empfohlen, weitere möglichst große zusammenhängende Flächen bereit zu stellen. Der Standort Hamm / Bönen soll vorrangig der Ansiedlung von Betrieben der Logistikbranche dienen. Im Rahmen einer interkommunalen Kooperation planen die Stadt Hamm und die Gemeinde Bönen nördlich der BAB A 2 und nördlich des bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandortes "Am Mersch" für eine ca. 110 ha große hochwertige Logistikfläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, die neben dem regionalen Logistiksicherheitsstandort Dortmund - Ellinghausen vorwiegend die regionalen Bedarfe für Betriebe der Logistikbranche aufnehmen soll. Für die Erschließung dieses Standortes ist eine Verbindung zwischen der B 61n und der L 667 geplant, die als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße dargestellt werden soll. Der geplante Logistikstandort nördlich der BAB A 2 zählt zur Freiraumkategorie des überregionalen Grüngürtels. Dabei handelt es sich um einen reichstrukturierten sonstigen, vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Freiraum (> 100 ha), der aufgrund seiner Landschaftsausstattung und Nutzbarkeit für Freizeit und Erholung überörtliche Bedeutung hat. Unter Berücksichtigung klimatischer und lufthygienischer Aspekte muss der zukünftige GIB dem Flachlandklima des Münsterlandes - Waldklima zugeordnet werden. Aus siedlungsstruktureller Sicht gehört dieser Bereich zu den unzerschnittenen großflächigen Freiräumen der ländlichen Randzone (>1000 ha) Beurteilung Das südlich des geplanten GIB gelegene Gewerbegebiet "Am Mersch" hat</p>	<p>Die Hinweise werden an die nachfolgende Planungsebene weitergegeben. Einvernehmen</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90200001

sich in den letzten Jahren zu einem wichtigen Standort im östlichen Ruhrgebiet für den Umschlag von Gütern und für logistische Dienstleistungen entwickelt. Auch wenn dieser Standort trotz einer beschleunigten baulichen Entwicklung die Kapazitätsgrenzen noch nicht erreicht hat, sollen für mögliche weitere ansiedlungswillige Unternehmen auf der Nordseite der BAB A 2 auf einem ca. 110 ha großen Areal die planerischen Voraussetzungen geschaffen werden. Die bereits vorhandenen infrastrukturellen Vorleistungen des GIB "Am Mersch" eröffnen dem geplanten GIB durch eine Reihe von Baumaßnahmen die Möglichkeit einer vielseitigen verkehrlichen Erschließung, die jedoch nicht ohne Beeinträchtigungen für Mensch und Umwelt zu realisieren sind. In diesem Zusammenhang ist ein Verkehrsgutachten aus dem Jahre 2001 zu beachten, das der Kommunalverbund Ruhrgebiet zusammen mit dem Software-Kontor Helmert Hilke GmbH, Aachen, im Auftrag der Stadt Hamm für das Gewerbegebiet Hamm-Weefeld erarbeitet hat.

Zweifellos bedeutet die Darstellung eines GIB nördlich der BAB A 2 eine nicht unerhebliche Inanspruchnahme von Freiraum, die jedoch nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes NRW - Ziel B.III: 1.23 möglich ist, sofern hierzu ein nachweislicher Bedarf besteht und eine konzentrierte Nutzung für Logistik innerhalb des Siedlungsraumes nicht möglich erscheint. Auf Wunsch des Regionalrates sollte die ca. 15 km östlich gelegene LEP VI-Fläche "Hamm-Welver" aufgrund bestehender ökologischer Restriktionen aus der LEP VI-Bindung entlassen und als regional bedeutsamer Zukunftsstandort genutzt werden. Um aber die zwischenzeitlich zu erkennende positive und zukunftsorientierte Entwicklung des GIB Hamm / Bönen durch die räumliche Nähe dieses östlich gelegenen Standortes nicht zu beeinträchtigen, wird beabsichtigt in "Hamm-Welver", auf eine gewerblich-industrielle Nutzung künftig zu verzichten und dort den Freiraum zu erhalten. Eine Entscheidung seitens der Genehmigungsbehörde liegt hierüber noch nicht vor.

Fazit

Wenn auch die Ziele der Landesplanung und mögliche Bedarfe die o.a. GEP-Änderung begründen, hat die Realisierung des GIB Hamm/ Bönen den Verlust wertvoller Freiräume und Freiraumfunktionen zur Folge, die besonders die Faktoren Arten- und Biotopschutz, Freizeit und Erholung sowie Klima und Lufthygiene betreffen.

Unter Abwägung der ökologischen Qualitäten des betroffenen Raumes bestehen seitens des Regionalverbandes Ruhr gegen die 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil (Dortmund / Kreis Unna/ Hamm) im Bereich der Stadt Hamm und der Gemeinde Bönen keine grundsätzlichen

Synopse zum GEP-Verfahren 90200001

<p><u>Bedenken</u>, sofern die Inanspruchnahme dieses Freiraums flächensparend und umweltschonend erfolgt. Dabei gehe ich davon aus, dass dem Vorschlag des Regionalrates Arnsberg gefolgt und in Hamm die Rücknahme der LEP VI-Fläche "Hamm-Welver" veranlasst wird sowie in Bönen die vorhandenen Landschaftsstrukturen besonders in den Randbereichen erhalten bleiben, um den Übergang in die angrenzenden Freiräume möglichst schonend zu gestalten.</p> <p>Aus klimatischer und lufthygienischer Sicht weise ich darauf hin, dass der geplante GIB Hamm / Bönen hinsichtlich des Luftaustausches bei austauscharmen Wetterlagen ungünstig zu bebauten Gebieten liegt. Da bei diesen Wetterlagen östliche bzw. nordöstliche schwache Luftströmungen dominieren, können im Bereich des geplanten GIB entstehende Emissionen in Richtung der dichteren Bebauung transportiert werden. Daher rege ich an, im Rahmen des sich anschließenden Bauleitplanverfahrens die <u>Klimaanalyse für die Gemeinde Bönen aus dem Jahre 1995</u> zu berücksichtigen. Entlang des Gebietsrandes sind dichte Immissionsschutzpflanzungen vorzusehen. Das Gelände selbst sollte durch Luftleitbahnen mit einer Mindestbreite von 50 m in Südwest/Nordost-Richtung durchzogen sein.</p>	
<p>Beteiligter: 121100 Landrat des Kreises Soest Anregung: 0001</p>	
<p>0001 Der Kreis Soest als Interessenvertreter seiner angehörigen Kommunen kann dem Wegfall der LEP VI Fläche Hamm/Welver, wie unter <u>Pkt.4</u> der Vorlage 29/02/04 zum Regionalrat erläutert, ohne adäquaten Ausgleich nicht zustimmen und fordert hier ergänzende Ausführungen und bindende Aussagen zur Gewerbeflächenentwicklung in der Gemeinde Welver im weiteren Verfahren.</p> <p>Begründung: So sehr auch der Wegfall der LEP VI Fläche Hamm/ Welver durch die ökologischen Restriktionen nachzuvollziehen ist und auch vom Kreis Soest mitgetragen wird, so führt die Aufgabe der o.a. Fläche doch zu einer erheblichen Benachteiligung für die Gemeinde Welver. Denn für die Gemeinde Welver besteht ein erheblicher Nachholbedarf; es gibt neben einzelnen Standorten kaum eine zusammenhängende gewerbliche Fläche im Gemeindegebiet. Um das landesplanerische Ziel zu gewährleisten, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen herzustellen, muss darum zukünftig in der Gemeinde Welver eine von der Bezirksregierung</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Einvernehmen</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90200001

<p>großzügig zu bemessende Bedarfsflächenbilanzierung erfolgen mit dem Ziel, ein weit reichendes Potential an Gewerbeflächen zur Verfügung zu stellen, das die Entwicklung von leistungsfähigen Unternehmen mit einem erheblichen Angebot an Arbeitsplätzen im ländlichen Raum fördert.</p>	
<p>Beteiligter: 040000 Landesumweltamt NRW Anregung: 0001</p>	
<p>0001 Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen sind von der Änderung ggfls. die Fließgewässer Niedervöhdebach und Schmiersbach betroffen. Hier sollte sichergestellt werden, dass die Gewässeraue von sonstigen Nutzungen freigehalten wird.</p>	<p>Die Hinweise sind im Rahmen der Planung berücksichtigt worden. Einvernehmen mit allen Anwesenden</p>
<p>Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter -Referat 23- Anregung: 0001</p>	
<p>0001 Die Ausweisung des o.g. Gewerbegebietes nördlich der A 2 hat negative Auswirkungen auf die Agrarstruktur im Raum Bönen/Hamm: a) Einerseits ergeben sich negative wirtschaftliche Konsequenzen für die dort ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe, bedingt durch die komplette Überplanung einer Hofstelle sowie durch den Verlust größerer landwirtschaftlicher Flächen b) und andererseits zerschneidet die Verbindungsstraße weitere landwirtschaftliche Flächen. Daher bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken gegenüber dem Eingriff in den Freiraum. An dieser Stelle sei auf das "Ziel-30ha" hingewiesen, d.h. den Flächenverbrauch in Deutschland von täglich 105 ha (2003) bis zum Jahre 2020 auf 30 ha zu reduzieren. Der Rat für Nachhaltige Entwicklung fordert in seinem Arbeitspapier "Mehr Wert für die Fläche: Das Ziel-30-ha für die Nachhaltigkeit in Stadt und Land" vom 15. Juni 2004, dass die landwirtschaftliche Bodennutzung zukünftig nicht mehr wie bisher als "Flächenlieferant" für urbane Nutzungen angesehen werden sollte. Daher sollte zunächst nochmals überdacht werden, ob nicht alternative Flächen vorhanden sind (z.B. alte Industriebrachen), die den geforderten Ansprüchen an den geplanten Industriestandort genügen, insbesondere auch angesichts des erwähnten - leider unverbindlichen - Zieles, den</p>	<p>Die grundsätzlichen Bedenken werden aufrecht erhalten. Kein Einvernehmen</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90200001

Flächenverbrauch zukünftig deutlich zu reduzieren.

Ad a)

Aus öffentlicher landwirtschaftlicher Sicht bestehen Bedenken gegenüber der Ausweisung eines Industriegebietes an o.g. Stelle, da die vorhandene Agrarstruktur deutlich beeinträchtigt würde.

Es handelt sich hierbei fast ausschließlich um Ackerflächen mit durchschnittlich 60 Bodenpunkten, somit um einen guten landwirtschaftlichen Standort, der unwiederbringlich verloren gehen würde.

Konkret ergeben sich folgende negative Effekte für die betroffenen Betriebe:

Ein Betrieb (intensive Tierhaltung) am Rande des geplanten GIB wird komplett überplant. Daher bleibt nur die Möglichkeit diesen Betrieb auszusiedeln, da er schon aus emissionsrechtlichen Gründen nicht dort verbleiben könnte. Zudem verliert er ungefähr ein Drittel seiner gesamten Flächen, worauf er als viehhaltender Betrieb angewiesen ist.

Ein weiterer landwirtschaftlicher Betrieb, der neben Pferdehaltung auch in der sozialpädagogischen Betreuung von Kindern engagiert ist, wird überplant und kann durch den GIB nach aktueller Planung in der Form nicht mehr weiterbestehen. Als Lösung kommt ebenfalls nur eine Aussiedlung in Betracht. Mehrere, insbesondere viehhaltende Betriebe verlieren größere landwirtschaftliche Pachtflächen im Planungsgebiet. Sie sind auf eine ausreichende Flächengröße angewiesen. Diese betroffenen Betriebe haben eine gesicherte Nachfolge. Daher ist auf diese Betriebe Rücksicht zu nehmen und sind ihnen entsprechende Flächen im Bedarfsfall in Aussicht zu stellen, was sich jedoch als schwierig erweisen dürfte. Landwirtschaftliche Fläche ist ohnehin schon ein knapper Faktor in der Region und somit wird sich die Situation auf dem Pachtmarkt weiter verschärfen.

Ad b)

Auch gegenüber der Verbindungsstraße zwischen der B 61n und der L 667 bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken.

Eine Zerschneidung landwirtschaftlicher Flächen hat weitreichende Konsequenzen für landwirtschaftliche Betriebe, da oftmals die Erreichbarkeit der Flächen durch den Straßenbau deutlich eingeschränkt wird oder nur noch über fremde, meist landwirtschaftliche Grundstücke möglich ist. Ein Konflikt unter den Grundstückseigentümern bzw. den Bewirtschaftern ist daher oftmals unausweichlich.

Zudem entstehen arbeitswirtschaftliche Nachteile durch die Verkleinerung der Ackerschläge und durch die längeren Anfahrtszeiten, so dass eine effiziente Bewirtschaftung der Flächen vielfach nicht mehr möglich ist bzw. unwirtschaftliche Restflächen zurückbleiben.

Synopse zum GEP-Verfahren 90200001

<p>Daher empfehle ich, die Notwendigkeit einer solchen Verbindungsstraße nochmals zu prüfen bzw., falls keine anderen Alternativen zum Bau dieser Verbindungsstraße bestehen, bei der endgültigen Planung die betroffenen Grundstückseigentümer sowie die Bewirtschafter der betroffenen Flächen zum frühestmöglichen Zeitpunkt am Verfahren zu beteiligen, um eine für alle mehr oder weniger akzeptable Trassenführung sicherzustellen.</p>	
<p>Beteiligter: 060000 Landesbetrieb Forst und Holz NRW Anregung: 0001</p>	
<p>0001 Der Vorschlag, die LEP VI Fläche Hamm-Welver nicht mehr als Gebiet für flächenintensive Großvorhaben auszuweisen wird begrüßt, da dieser Bereich zu ca. 70 % mit standortgerechten Laubwäldern bestockt ist und somit erhaltenswert ist.</p>	<p>Die Äusserung des Landesbetriebes Forst und Holz NRW wird zur Kenntnis genommen. Die Herausnahme der LEP-VI-Fläche ist nicht Gegenstand dieses GEP-Änderungsverfahrens. Im Übrigen wird auf die lfd.Nr. 0001 des Erörterungsergebnisses des Landesbüros der Naturschutzverbände hingewiesen.</p> <p>Es handelt sich bei der Stellungnahme des Landesbetriebes nicht um Anregungen noch um Bedenken.</p> <p>Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 310003 Westfälisches Museum für Archäologie -Außenstelle Olpe- Anregung: 0001</p>	
<p>0001 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16</p>	<p>Der Hinweis wird an die nachfolgende Planungsebene weitergegeben.</p> <p>Einvernehmen mit allen Anwesenden</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90200001

Abs. 4 DSchG NW).	
Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Anregung: 0001	
<p>0001 Der Bereich westlich von Weeffeld besitzt noch diesen typischen Landschaftscharakter einer weitgehend intakten bäuerlichen Kulturlandschaft und ist daher grundsätzlich erhaltungswürdig. Die in Ost-Westrichtung durch den LR verlaufende A 2 stellt eine wesentliche Zäsur in der Landschaft dar. Das "Überschreiten" der A 2 durch die Ausweisung eines weiteren GIB trifft auf einen in der angestrebten Form der Besiedlung noch unbelasteten Landschaftsteil. Trotz der Reduzierung durch die Aussparung des Niedervöhdebaches sind im nördlichen und westlichen Teil des vorgesehenen GIB typische schutzwürdige Elemente des LR, Grünlandkomplexe mit Hecken, Kleingewässer und Gräben mit begleitenden Gehölzbeständen und Staudensäumen (vgl. die Verbundbeschreibung VB-A-4312-004) betroffen.</p>	<p>Die grundsätzlichen Bedenken – wie in der Stellungnahme formuliert - werden aufrecht erhalten. Die LÖBF weist darauf hin, dass eine Freirauminanspruchnahme nur bei unabdingbar notwendigem Bedarf erfolgen kann.</p> <p>Kein Einvernehmen</p>
Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Anregung: 0002	
<p>0002 Die geplante Straßenverbindung quert südlich der A 2 den Biotopkomplex des Teufelsbaches, der bewusst nicht mit in den angrenzenden GIB einbezogen wurde.</p>	s. 0001
Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Anregung: 0003	
<p>0003 Nahe der B 61 n sind nordöstlich des Gehöftes Gößlinghoff Waldparzellen, Gräben und reich gegliederte Grünlandflächen betroffen.</p>	s. 0001

Synopse zum GEP-Verfahren 90200001

Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Anregung: 0004	
0004 Der Planungsbereich des vorgesehenen GIB befindet sich im Landschaftsraum (LR) 05.0 "Lößbedecktes Hügelland von Bergkamen bis Welper" (vgl. den Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für diesen GEP-Telabschnitt). Der LR wird insbesondere in seinem östlichen Teil als noch intakte bäuerliche Kulturlandschaft beschrieben, die neben dem überwiegenden Ackerbau aufgrund standörtlicher Unterschiede vielfältig durch Kleinstrukturen (eingestreute Waldflächen, Bäche und Gräben, begleitet durch Hochstauden, Gehölze und Grünland) gegliedert und geprägt ist.	s. 0001
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW -> 0001	
0001 Kein Flächentausch im Sinne des Ziels B.III.1.24 des LEP Um die im Erlass festgestellten nicht "gedeckten" Bedarfsflächen zu reduzieren, wird in der Vorlage 29/02/04 vorgeschlagen, künftig auf die bislang im GEP dargestellte LEP-VI-Fläche in Hamm-Uentrop ("Hamm-Welper") als regional bedeutsamen Zukunftsstandort zu verzichten. Der Landesplanungsbehörde solle daher vorgeschlagen werden, den Standort Hamm-Welper aus der LEP-VI-Bindung zu entlassen. Die LEP-VI-Fläche soll damit gewissermaßen für das neue GIB "Weetfeld" eingetauscht werden. Ob dieser Vorschlag weiter verfolgt und tatsächlich umgesetzt wird, ist mehr als fraglich; zumindest ist dieses bislang nicht im Zusammenhang mit der 1. Änderung des GEP weiter verfolgt worden, was aber nach Auffassung der Naturschutzverbände eine zwingende Voraussetzung wäre, um die 1. Änderung überhaupt zu ermöglichen. Im Übrigen ist hierzu auch darauf hinzuweisen, dass im Erlass des MVEL festgestellt ist, dass der geplante GIB "Weetfeld" nicht in der Bedarfsberechnung zur Neuaufstellung des GEP enthalten ist. Dieses trifft allerdings auch auf die zum "Tausch" angebotene LEP-VI-Fläche in Hamm-Uentrop zu. Der Verzicht auf die LEP-VI-Fläche hat deshalb keinen Einfluss auf die Bedarfsrechnung und reduziert den vom MVEL bescheinigten ausreichend vorhandenen Bestand an Fläche in keiner Weise.	Das Landesbüro der Naturschutzverbände weist darauf hin, dass für dieses Änderungsverfahren keine Grundlage besteht, solange nicht die LEP-VI-Fläche Hamm/Welper aus dem LEP herausgenommen ist. Die Stadt Hamm weist darauf hin, dass wegen des dringenden Handlungsbedarfs unverzüglich über die Entlassung der Fläche Hamm-Welper aus der LEP-VI-Bindung von der Landesregierung eine Entscheidung zu treffen ist. Die Gemeinde Bönen, der Kreis Unna sowie der Kreis Soest unterstützen dies nachdrücklich. Kein Einvernehmen Die Bezirksregierung stellt klar, dass nach den Zielen des LEP eine Freirauminanspruchnahme nicht nur dann zulässig ist, wenn eine gleichwertige Fläche dem Freiraum wieder zugeführt wird (Ziel B.III.1.24). Vielmehr darf nach Ziel B.III.1.23 Freiraum „in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist; dies ist dann der Fall, wenn Flächenbedarf für siedlungsräumliche Nutzungen nicht innerhalb des Siedlungsraumes ... gedeckt werden kann oder wenn der regionalplanerisch dargestellte Siedlungsraum ... nicht ausreicht.“ Ziel B.III.1.24 lässt den Verzicht auf diesen Nachweis der Unmöglichkeit der Realisierung innerhalb des vorhandenen Siedlungsraumes zu für den Fall, dass

Synopse zum GEP-Verfahren 90200001

<p>Letztlich ist nicht erkennbar, wie das Ziel B.III.1.24 des LEP, wonach die Inanspruchnahme von Freiraum nur dann zulässig ist, wenn eine gleichwertige Fläche dem Freiraum wieder zugeführt wird, erfüllt werden kann. Ganz offensichtlich ist dieses jedenfalls im vorliegenden Fall nicht beabsichtigt. Die geplante 1. GEP-Änderung mit dem Ziel der Darstellung des neuen GIB "Weetfeld" ist damit auch unter diesen Voraussetzungen nicht umsetzbar.</p>	<p>eine gleichwertige Fläche dem Freiraum wieder zugeführt wird. (soge Erleichterungsregel). Im vorliegenden Fall ist die Bezirksregierung – entgegen der Auffassung der Naturschutzverbände (vgl. Punkt 0006) – der Meinung, dass die Voraussetzungen des Ziels B.III.1.23 für eine Inanspruchnahme gegeben sind. Der Flächenbedarf für diese spezielle Nutzung ist gegeben (vgl. auch Logistikininitiative des Landes NRW....). Der vorhandene Siedlungsraum reicht zu seiner Abdeckung nicht aus. Auch wegen der besonderen Standortanforderungen kann er nicht im vorhandenen Siedlungsraum gedeckt werden. Die Bezirksregierung hat die LEP-VI-Fläche Hamm/Welver daher auch niemals als Tauschfläche im Sinne von Ziel B.III.1.24 verstanden, zumal LEP-VI-Flächen ohnehin nicht in die Flächenbilanzierung der GIB einbezogen werden.</p>
<p>Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0002</p>	
<p>0002 Flächensparende Planung nicht erkennbar (Widerspruch zum Ziel B.III.1.25 LEP) Unabhängig von dem nicht erkennbaren bzw. nachgewiesenen Bedarf ist in den äußerst dürftigen Unterlagen der Vorlage 29/02/04 in keinster Weise erkennbar, dass die Anforderungen des Ziels B.III.1.25 an einen flächensparenden und umweltschonenden Umgang mit der in Anspruch genommenen Fläche des GIB "Weetfeld" erfüllt werden können. Immerhin soll dem Freiraum ca. 115 ha Fläche ohne adäquaten Ausgleich entzogen werden. Es finden sich z.B. keinerlei Aussagen zur Gestaltung der Flächen, zur möglichen Erhaltung von Biotoperelementen bzw. Elementen der Kulturlandschaft, zu Flächenansätzen (Bedarf m² pro Arbeitsplatz etc.), zu flächensparenden Bauweisen (z.B. Bauen in die Höhe), zu den zu erwartenden Immissionen bzw. zu notwendigen Gegenmaßnahmen, zum Verkehrsaufkommen etc.. Unabhängig von der Bedarfsfrage können diese einem GIB "Weetfeld" entgegenstehenden öffentlichen Gründe in keinster Weise durch den angebotenen "Flächentausch" ausgeräumt werden.</p>	<p>Die Bedenken werden aufrecht erhalten. Kein Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0003</p>	

Synopsis zum GEP-Verfahren 90200001

<p>0003 Neuer Siedlungsansatz widerspricht den Zielen der Landesplanung Gem. § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 LEPro sind neue Siedlungsansätze sowie bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Straßen zu vermeiden. Der neue GIB "Weetfeld" soll entlang der Nordseite der A 2 bandartig entwickelt werden. Ein Zusammenhang mit einem vorhandenen Siedlungsraum ist nicht erkennbar. Die bestehenden starken Tendenzen von bandartigen Strukturen entlang der A 2 werden hierdurch weiter verstärkt. Die Darstellung des neuen GIB "Weetfeld" stellt damit ebenso einen schwerwiegenden Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung und Landesplanung dar, wie die Inanspruchnahme eines noch intakten Freiraumbereichs ohne nachgewiesenen Bedarf. Im Erlass des MVEL vom 17.06.2004 wird die damalige Ablehnung der Darstellung des GIB "Weetfeld" im neuen GEP insbesondere auch mit diesen Widersprüchen zu den Zielen der Landesplanung und Raumordnung begründet.</p>	<p>Die Stadt Hamm sieht keine bandartige Entwicklung, sondern wird dafür Sorge tragen, dass der im GEP dargestellte regionale Nord-Süd-Grünzug einer bandartigen Entwicklung entgegenwirken wird.</p> <p>Die Naturschutzverbände halten ihre Bedenken aufrecht und verweisen auf den Text des Erlasses der Landesplanungsbehörde vom 17. Juni 2004 insbesondere zu der landesplanerisch nicht gewollten bandartigen Entwicklung.</p> <p>Kein Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0004</p>	
<p>0004 Weitere Gründe gegen die Darstellung des GIB "Weetfeld" Die mit der Darstellung des GIB "Weetfeld" verfolgte weitere Zunahme der bandartigen Entwicklung entlang der A 2 und die Gründung eines völlig neuen Siedlungsansatzes hätte zudem fatale Folgen für die Ökologie des gesamten Naturraumes und für die Hammer Bevölkerung. Folgende negative Auswirkungen, die als erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen bewertet werden müssen, sind zu verzeichnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> + Eine Jahrhunderte alte Kulturlandschaft wird zerstört. + Das Schutzgut Boden (beste Böden der Hellwegbörde) wird unwiederbringlich vernichtet. + Flora und Fauna wird der Lebensraum genommen. + Ökologisch bedeutsame Strukturen (Biotop-Vernetzung) werden unterbrochen. + Die Pufferzone zwischen Wohnbebauung und Autobahn entfällt. + Ein gern genutztes Naherholungsgebiet wird der Bevölkerung entzogen. + Das Landschaftsbild wird zerstört. + Die durch den GIB auftretenden Verkehrsprobleme können nicht gelöst werden. <p>Es ist nicht erkennbar, dass sich vom Zeitpunkt der Erarbeitung des neuen</p>	<p>Die Bedenken werden aufrecht erhalten.</p> <p>Kein Einvernehmen</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90200001

<p>GEP bzw. der Versagung des GIB "Weetfeld" durch den Genehmigungserlass der Landesplanungsbehörde (Erlass des MVEL vom 17.06.2004) bis zum heutigen Tage etwas an den Grundlagen (Bedarfsfrage, Naturhaushalt, Landschaftsbild u. Erholungseignung etc.) geändert hat. Zumindest werden in den Erläuterungen zur 1. Änderung des GEP (siehe Vorlage 29/02/04) keine neuen Gründe genannt, die für die Darstellung des GIB "Weetfeld" sprechen könnten.</p>	
<p>Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0005</p>	
<p>0005 Nach Auffassung der Naturschutzverbände steht die mit der 1. Änderung des GEP erfolgte Darstellung des GIB "Weetfeld" im Widerspruch zu den Zielen der Landesplanung und Raumordnung (siehe insbesondere Ziele B.III.1.23 bis 1.25 LEP sowie § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 LEPro). Neue Gründe, die für die Darstellung sprechen könnten, werden nicht vorgebracht. Die anerkannten Naturschutzverbände gehen daher davon aus, dass es bei der einmal getroffenen, fachlich fundierten Entscheidung der Versagung des GIB "Weetfeld" bleibt.</p>	<p>s. Pkt. 0006</p>
<p>Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0006</p>	
<p>0006 Die 1. Änderung des GEP, Teilabschnitt Dortmund - westlicher Teil im Bereich der Stadt Hamm und der Gemeinde Bönen (Kreis Unna) - Darstellung GIB "Weetfeld" wird abgelehnt. <u>Begründung</u> Mit Erlass vom 17. Juni 2004 hat das Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen den o.g. Gebietsentwicklungsplan in Abstimmung mit 3 weiteren, fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Versagt wurden in der Genehmigung durch das MVEL vom 17.06.2004 (V.2-30.13.07) die im Entwurf des GEP vorgesehene Darstellung eines neuen Bereiches für die gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB "Weetfeld") in der Stadt Hamm und der Gemeinde Bönen nördl. der BAB A 2 sowie in Verbindung damit eine neue Straßendarstellung als "sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße" zwischen der B 61 und der L 667.</p>	<p>Aus Sicht der Bezirksplanungsbehörde ist der regionale Logistikbedarf, der in der Tabelle 2 nicht enthalten ist, ausreichend begründet. Die Tabelle 2 weist die GIB-Bilanzen für die Kommunen aus. Die Bedarfskomponente „Logistik“ ist dabei grundsätzlich nicht in Ansatz gebracht worden. Wie sich aus Ziel 10 und den zugehörigen Erläuterungen (insbesondere Absatz 2) ergibt, enthält der GEP über dieses gemeindliche Flächenangebot hinausgehende Gewerbestandorte für spezielle Nutzungsarten, z.B. die Logistikstandorte DO-Ellinghausen u. Hamm/Bönen. Die Inanspruchnahme der bereits verfügbaren Logistikflächen zeigt, dass ein weiterer Bedarf für Logistikflächen gegeben ist. Das Landesbüro der Naturschutzverbände hält die Bedenken aufrecht.</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90200001

<p>Mit der Ablehnung dieser ursprünglich geplanten Darstellung erfüllt die Landesregierung ihr erklärtes Ziel, den z.Zt. unverhältnismäßig hohen und anhaltenden Flächenverbrauch Schritt für Schritt abzubauen und schließlich auf Null zurück zu fahren.</p> <p>Bereits im Verfahren zur Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes, Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - Stadt Dortmund / Kreis Unna/ Stadt Hamm) haben die anerkannten Naturschutzverbände die damals geplante Darstellung eines völlig neuen GIB "Weetfeld" nördlich der BAB A 2 mit ausführlicher Begründung abgelehnt. Mit der Ablehnung der Darstellung im GEP durch die Landesregierung sehen sich die Naturschutzverbände in ihrer Auffassung bestätigt.</p> <p>Da sich an den grundlegenden Bedingungen der Planung nichts geändert hat bzw. auch in der Vorlage 29/02/04 zur 1. Änderung des GEP keine neuen Argumente für eine GIB-Darstellung im Bereich "Weetfeld" vorgebracht wurden, sehen sich die anerkannten Naturschutzverbände veranlasst, ihre bereits im Verfahren zur GEP-Neuaufstellung dargelegten Bedenken zum GIB "Weetfeld" erneut vorzubringen bzw. aufrecht zu erhalten. Nach Auffassung der Naturschutzverbände - wie auch der Landesregierung (siehe Erlass vom 17.06.2004) - steht die geplante 1. Änderung des GEP mit dem Ziel der Darstellung eines neuen GIB "Weetfeld" entlang der A 2 im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Insbesondere verstößt die 1. Änderung gegen die Ziele B.III.1.23 bis 1.25 des LEP sowie § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zur Landesentwicklung NRW (LEPro).</p> <p>Nicht begründbarer Bedarf (Widerspruch zum Ziel B.III.1.23 LEP)</p> <p>Wie in der Begründung des Erlasses des MVEL zu Pkt. 2.1.2 ausgeführt wird, verfügt die Stadt Hamm wie auch die Gemeinde Bönen über ein ausreichendes Flächenpotential für Industriezwecke. Gem. den weiteren Ausführungen des Erlasses ist damit die Voraussetzung des Ziels B.III.1.23 des LEP NRW für die geplante Darstellung von zusätzlichen 115 ha GIB nördlich der A 2 nicht gegeben.</p> <p>Ausgewiesene Industriegebiete, z.B. im Ortsteil Bockum-Hövel, die sog. "Radbod-Fläche", können, trotz gegenteiliger Darstellung der Stadt Hamm, nur zu einem ganz geringen Bruchteil belegt werden. Darüber hinaus bietet der im rechtskräftigen GEP dargestellte östliche Erweiterungsteil des GIB auf Bönener Gebiet südlich der A 2 genügend Ausweitungsfläche. Es handelt sich hier um eine Fläche von ca. 50 ha, die interkommunal entwickelt werden kann und so mit Sicherheit auf Jahre hinaus ausreichende Ansiedlungsmöglichkeiten schafft. Auch hierauf verweist der Erlass des MVEL in der Begründung zu Pkt. 2.1.2.</p>	Kein Einvernehmen
---	-------------------

Synopse zum GEP-Verfahren 90200001